



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 8. Januar 2010

Nummer 1

INHALTSVERZEICHNIS

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	1		
1 Widmung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen	1		
B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	2		
2 Unterhaltung von Wettannahmestellen	2		
3 Unterhaltung von Wettannahmestellen	2		
4 Zulassung von Totalisatoren	2		
5 Bekanntmachung über die geplante 110-/380 kV-Hochspannungsfreileitung Niederrhein/ Wesel – Bundesgrenze (Doetinchem/NL) der Amprion GmbH	2		
6 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA - Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Bin-nenmarkt	4		
		7	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 5
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	6
		8	Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Feststellung nach § 3a UVPG 6
		9	Bildung der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr 6
		10	Finanzsatzung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe (CVUA-MEL) - Anstalt des öffentlichen Rechts - 8
		11	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis 9
		12-26	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern 9 11

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

1 Widmung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen

Im Gebiet der Städte Steinfurt und Ochtrup, beide Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster, hat sich durch den Neubau von Teilstrecken der Bundesstraße 54 die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der bisherigen B 54 geändert. In diesem Zusammenhang werden die neu gebauten Teilstrecken

- 1) von NK 3810 026 nach NK 3809 0250
Station 1,212 bis Station 1,445 (Länge: 0,233 km)
- 2) von NK 3809 0250 nach NK 3809 019A
Station 0,000 bis Station 4,438 (Länge: 4,438 km)
- 3) von NK 3809 019A nach NK 3809 023
Station 0,000 bis Station 0,200 (Länge: 0,200 km)
(Gesamtlänge 1 - 3: 4,871 km)

einschl. der Verbindungsstrecken im NK 3809 025
A – B 0,608 Km

C – D 0,527 Km
E - 3809 017D 0,430 Km

(Gesamtlänge 025: 1,565 km)

und der Verbindungsstrecken im NK 38090 019

B - H 0,286 Km
F - G 0,120 Km
I - J 0,404 Km
K - L 0,221 Km

(Gesamtlänge 019: 1,031 km)

gemäß § 2 FStrG zur Bundesfernstraße gewidmet und werden Bestandteil der Bundesstraße 54. Die gewidmeten Abschnitte bleiben nach STVO auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beschränkt. Der neu gebaute Kreisverkehrsplatz (B 54 alt / L 510)

O - A 0,023 Km
A – B 0,029 Km
B – O 0,053 Km

(Gesamtlänge KVP: 0,105 km)

erhält gemäß § 6 StrWG NRW die Eigenschaft einer Landesstraße (§ 3 (2) StrWG NRW) und wird Bestandteil der L 510.

Die Teilstrecke der B 54 alt

4) von NK 3809 0170 nach NK 3809 0120

Station 0,000 bis Station 4,122 (Länge 4: 4,122km)

hat ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und wird gemäß § 2 (4) FStrG zur Landestraße 510 (§ 3 (2) StrWG NRW) mit Wirkung zum 01.01.2010 abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des

Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Düsseldorf, den 22.12.2009

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 5-11-09/1
Im Auftrag
Heinze

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 1 - 2

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

2 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Dem Hamburger Renn-Club e.V., Rennbahnstr. 96, 22111 Hamburg, habe ich gemäß § 1 Rennwett- und Lotteriegesez sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum 31.12.2010 gestattet, Wettannahmestellen in den Geschäftslokalen ‚Wettannahme Bielinski‘, Nordring 135, 46238 Bottrop, ‚Kirchhellener Traber- und Galoppertreff‘, Pelsstr. 8, 46244 Bottrop-Kirchhellen sowie ‚Schnitzelhaus‘, Dortmunder Str. 191, 45731 Waltrop, für die Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Münster, 11. Dez. 2009

Bezirksregierung Münster
- 21.03.01.01-
gez. M. Wöstmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 2

3 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Dem WIN RACE Rennverein e.V., Rödingsmarkt 43, 20459 Hamburg, habe ich gemäß § 1 Rennwett- und Lotteriegesez sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum 31.12.2010 gestattet, eine Wettannahmestelle in dem Geschäftslokal Wettcenter Gelsenkirchen, Nienhausenstr. 42, 45883 Gelsenkirchen für die Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Münster, 16. Dez. 2009

Bezirksregierung Münster
- 21.03.01.01-
gez. M. Wöstmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 2

4 Zulassung von Totalisatoren

Aufgrund des Rennwett- und Lotteriegesez vom 08.04.1922 (RGBl. I, S. 393) habe ich dem Win Race Rennverein e.V., Rödingsmarkt 43, 20459 Hamburg, die widerrufliche Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf der Rennbahn in Gelsenkirchen für die Renntage am 03., 17., und 28. Januar 2010, 07., 14., 21. und 28. Februar 2010, 04., 14., 21. und 25. März 2010, 01., 11., 15. und 25. April 2010, 01., 13., 20. und 30. Mai 2010, 03., 10., 20. und 27. Juni 2010, 01., 15. und 22. Juli 2010, 05., 12., 19. und 29. August 2010, 05., 09., 19, 23. und 30. September 2010, 07., 17. und 28. Oktober 2010, 05., 06., 07., 18. und 28. November 2010 sowie am 02., 12., 19. und 26. Dezember 2010 erteilt.“

Münster, 16. Dez. 2009

Bezirksregierung Münster
- 21.03.01.01 –
gez. M. Wöstmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 2

5 Bekanntmachung über die geplante 110-/380 kV-Hochspannungsfreileitung Niederrhein/Wesel – Bundesgrenze (Doetinchem/NL) der Amprion GmbH

Die Amprion GmbH plant, in Kooperation mit dem niederländischen Netzbetreiber TenneT eine neue Höchstspannungsleitung mit einer Übertragungsleistung von 380 kV vom Umspannwerk bei Wesel zu einem Einspeisepunkt bei Doetinchem zu führen. Der vorgesehene Übergabepunkt an der Landesgrenze befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Isselburg (Kreis Borken).

Aufgrund der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens wird auf deutscher Seite gemäß § 15 Raumordnungsgesez (ROG) ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. In etwa zeitgleich wird auf niederländischer Seite vom dortigen Wirtschaftsministerium ein Verfahren zur Aufstellung eines sog. „Reichs-Einpassungsplans“ durchge-

führt, mit dem der niederländische Trassenabschnitt festgelegt wird.

Das Raumordnungsverfahren betrachtet das Projekt ausschließlich unter raumbedeutsamen Gesichtspunkten und im überörtlichen Maßstab. Es hat zum Ziel, eine „raumordnerische Beurteilung“ zu erarbeiten, die als „Erfordernis der Raumordnung“ im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen ist. Die rechtsverbindliche Festlegung der Trasse erfolgt erst im Planfeststellungsverfahren.

Zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens fand am 1. April 2009 eine sogenannte „Antragskonferenz“ (Scoping) statt, bei der der Untersuchungsumfang und die vorzulegenden Unterlagen bestimmt wurden. Nachdem nun die Verfahrensunterlagen vorliegen, wird das Raumordnungsverfahren eingeleitet.

Gemäß § 15 Abs. 3 ROG haben Personen, die von dem Vorhaben in ihren Belangen berührt werden, und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich berührt wird, Gelegenheit, während der Auslegungsfrist Stellung zum Projekt zu nehmen. Die Unterlagen des Raumordnungsverfahrens werden in der Zeit vom **25. Januar 2010 bis einschließlich 05. März 2010** an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3
 48143 Münster
 Dezernat 32 – Regionalentwicklung
 Raum 315 (Herr Leißing)
 Montag bis Donnerstag 09.00 bis 15.30 Uhr
 Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
 40474 Düsseldorf
 Dezernat 32 - Regionalentwicklung
 Zimmer 395 (Herr Clären)
 Montag bis Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr
 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Stadt Wesel

Klever-Tor-Platz 1
 46483 Wesel
 Team 14 Bauleit- und Verkehrsplanung
 Rathausanbau; Zimmer Nr. 232 und 236
 Montag bis Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr
 und 14.00 bis 16.00 Uhr
 Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Stadt Hamminkeln

Brüner Str. 9
 46499 Hamminkeln
 Rathaus, 2. Etage, Zimmer 204
 Montag bis Donnerstag 08:00 bis 16:00 Uhr
 Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Stadt Rees

Markt 1
 46459 Rees
 Rathaus, Fachbereich 6; Raum 109
 Montag bis Donnerstag 08:00 bis 12:30 Uhr
 und 14:00 bis 16:00 Uhr
 Freitag 08:00 bis 12:30 Uhr

Gemeinde Isselburg

Hüttenstraße 33-35
 46419 Isselburg
 Rathaus, Fachbereich III - Bürgerbüro - (Frau Kleideiter)
 Montag 08.00 bis 12.30 Uhr
 und 14.00 bis 16.30 Uhr
 Dienstag und Mittwoch 08.00 bis 12.30 Uhr
 Donnerstag 08.00 bis 12.30 Uhr
 und 14.00 bis 18.00 Uhr
 Freitag 08.00 bis 12.30 Uhr.

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist bis zum 05. März 2010 schriftlich, per E-Mail (michael.leissing@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei den auslegenden Behörden geltend gemacht werden.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen. Das Raumordnungsverfahren wird mit einer raumordnerischen Beurteilung des Projektes abgeschlossen, die anschließend veröffentlicht wird. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Verfahrensunterlagen können auszugsweise auch im Internet eingesehen bzw. herunter geladen werden (<http://www.bezreg-muenster.nrw.de>).

Münster, den 08.01.2010
 Bezirksregierung Münster
 32.1.2.3
 Im Auftrag
 gez. Michael Leißing
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 2 -3

6 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA - Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt

Die Kreise/kreisfreien Städte

1. Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den Leitenden Kreisverwaltungsleiter Dr. Hermann Paßlick

2. Coesfeld, vertreten durch den Landrat Konrad Püning und den Kreisdirektor Joachim L. Gilbeau

3. Steinfurt, vertreten durch den Landrat Thomas Kubendorf und den Kreisdirektor Dr. Wolfgang Ballke

4. Warendorf, vertreten durch den Landrat Dr. Olaf Gericke und den Kreisdirektor Dr. Heinz Börger

5. Hamm, vertreten durch den Oberbürgermeister Thomas Hunsteger-Petermann und den ersten Beigeordneten und Stadtkämmerer Jörg Hegemann

6. Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister Markus Lewe und den Stadtdirektor Hartwig Schultheiß

- nachfolgend Beteiligte genannt -

schließen gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1997 (GV NRW 1997, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV NRW 2009, S. 298), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) vom 12.12.2006 (ABl. EG Nr. I 376 S. 36) und dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW).

§ 1 Übertragung der Aufgaben

(1) Der Kreis Warendorf übernimmt im Rahmen einer Delegation nach § 23 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GkG die Aufgabe des einheitlichen Ansprechpartners als einheitliche Stelle gem. § 71a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung vom 02.11.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW 2009, S. 296) nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit den Artikeln 6 bis 8 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) für die Beteiligten.

(2) Der Einheitliche Ansprechpartner führt den Namen „EA Münsterland“. Der Name kann ergänzt werden durch den Zusatz „Ein Service der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie der Städte Hamm und Münster“.

§ 2 Personal- und Sachaufwand

(1) Der Aufgabenträger führt die Aufgabe mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln aus. Die Kostenerstattung zwischen den Beteiligten richtet sich im Grundsatz nach der amtlichen Einwohnerzahl von IT.NRW.

(2) Die Kostenerstattung und weitere Einzelheiten werden durch eine ergänzende Verwaltungsvereinbarung nach § 4 dieser Vereinbarung geregelt.

§ 3 Lenkungsausschuss

(1) Zur Koordinierung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung wird ein Lenkungsausschuss gebildet. Er begleitet die Arbeit des Einheitlichen Ansprechpartners Münsterland und legt Vorgaben und Standards für die Beteiligten fest. Er ist für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig.

(2) Die näheren Aufgaben des Lenkungsausschusses werden durch eine ergänzende Verwaltungsvereinbarung nach § 4 dieser Vereinbarung geregelt.

(3) Dem Lenkungsausschuss gehört je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Beteiligten an, der von der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin bzw. dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten benannt wird. Den Vorsitz führt die Vertreterin bzw. der Vertreter eines Kreises bzw. einer Stadt, der bzw. die nicht Aufgabenträger des Einheitlichen Ansprechpartners ist. Näheres regelt die Verwaltungsvereinbarung.

§ 4 Ergänzende Verwaltungsvereinbarung

Zur Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird eine ergänzende Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten geschlossen. In dieser Verwaltungsvereinbarung werden insbesondere die folgenden Punkte geregelt:

- a) Personal- und Sachausstattung
- b) Elektronische Verfahrensabwicklung und IT-Ausstattung
- c) Gebühren
- d) Abrechnung der Kosten zwischen den Beteiligten und Prüfung
- e) Vorsitz des Lenkungsausschusses

§ 5 Gültigkeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2011 und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht schriftlich von einem Beteiligten sechs Monate vorher gekündigt worden ist. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie rechtzeitig gegenüber dem Aufgabenträger ausgesprochen wird.

(2) Die Beteiligten verpflichten sich, nach einem Zeitraum von 15 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung Verhandlungen über die Fortführung der Aufgaben nach dem EA-Gesetz NRW, insbesondere über die weitere Übertragung gemäß § 1 dieser Vereinbarung, aufzunehmen.

(3) Die Kündigung eines Beteiligten berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den übrigen Beteiligten.

§ 6 Haftung

(1) Die Haftung der Beteiligten untereinander ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Schadensersatzansprüche Dritter gegen den Aufgabenträger wegen einer Haftung aus der Tätigkeit als einheitlicher Ansprechpartner sind Bestandteil der abrechnungsfähigen Kosten nach § 2 dieser Vereinbarung, soweit diese nicht durch Versicherungsleistungen oder Regressnahme der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters gedeckt werden können.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Beteiligten sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, frühestens am 28.12.2009, in Kraft.

Kreis Borken	Dr. Kai Zwicker Der Landrat	Dr. Hermann Paßlick Der Leitende Kreisverwaltungsdirektor
Kreis Coesfeld	Konrad Püning Der Landrat	Joachim I. Gilbeau Der Kreisdirektor
Kreis Steinfurt	Thomas Kubendorff Der Landrat	Dr. Wolfgang Ballke Der Kreisdirektor
Kreis Warendorf	Dr. Olaf Gericke Der Landrat	Dr. Heinz Börger Der Kreisdirektor
Stadt Hamm	Thomas Hunsteger-Petermann Der Oberbürgermeister	Jörg Hegemann Der Erste Beigeordnete und Stadtkämmerer
Stadt Münster	Markus Lewe Der Oberbürgermeister	Hartwig Schultheiß Der Stadtdirektor

Warendorf, 18.12.2009

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den Kreisen Borken, Coesfeld und Steinfurt sowie den kreisfreien Städten Hamm und Münster wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 28. Dezember 2009

Bezirksregierung Münster

Az.: 31.1.6-WAF-02/09
Im Auftrag
gez. Oldiges
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 4 - 5

7 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH in 45127 Essen, hat einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfall-Verbrennungsanlage RZR Herten vorgelegt. Das RZR Herten wird auf dem Grundstück Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten betrieben (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25, 26).

Gegenstand des Antrags ist eine Ausdehnung der Öffnungszeiten für die Anlieferung von Abfällen.

Alle technischen Parameter der Anlage, insbesondere der maximale Abfalldurchsatz, die maximale Feuerungs-wärmeleistung sowie die maximale Abgasmenge bleiben unverändert. Technische Änderungen an der Anlage werden nicht vorgenommen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3e in Verbindung mit §§ 3 a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als un-selbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Herten, den 18.12.2009

Bezirksregierung Münster
500-53.0073/09/0801A1
gez. Peter Eller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 5

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

8 Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Feststellung nach § 3a UVPG

Die Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG plant die Erweiterung ihrer Erdgaskavernenspeicheranlage in Epe dergestalt, dass das Betriebsgelände erweitert und eine Netzersatzanlage errichtet und betrieben werden soll. Die Netzersatzanlage soll beim Ausfall der öffentlichen Stromversorgung den Weiterbetrieb der Gesamtanlage gewährleisten. Bei der Netzersatzanlage handelt es sich um eine Gasturbine mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 13 MW und einer maximalen elektrischen Gesamtleistung von ca. 4,5 MW(el) sowie einem 650 kVA-Diesel-Notstromaggregat. Die Anlage soll ausschließlich mit Erdgas betrieben werden.

Nach § 3b Abs. 2 i.V.m. 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG ist gemäß Nummer 1.4.3 (einzelne Gasturbine) bzw. 1.1.3 (Anlage zur Energieerzeugung) der Anlage 1 dieses Gesetzes eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Aufgrund der nach Maßgabe der Anlage 2 des UVPG vorgelegten Unterlagen ergab die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund für die Öffentlichkeit zugänglich.

Dortmund, 09.02.2008

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW Im Auftrag:
Az.: 61.e27-1.2-2009-1
gez. Peter Dörne

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 6

9 Bildung der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.12.2009 förmlich festgestellt, dass aufgrund § 10 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. S. 514) von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften des Regionalverbandes Ruhr nachfolgend aufgeführte Personen zu Mitgliedern der 12. Verbandsversammlung gewählt wurden bzw. geboren sind:

lfd Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Partei	Wählbarkeitsvoraussetzungen
Stadt Bochum				
1	Dr. Scholz, Ottilie	Bochum	SPD	Oberbürgermeisterin
2	Schmück-Glock, Martina	Bochum	SPD	Ratsmitglied
3	Mitschke, Roland	Bochum	CDU	Ratsmitglied
4	Gräfigholt, Lothar	Bochum	CDU	Ratsmitglied
5	Cordes, Wolfgang	Bochum	B90/ Grüne	Ratsmitglied
Stadt Bottrop				
6	Tischler, Bernd	Bottrop	SPD	Oberbürgermeister
Stadt Dortmund				
7	Sierau, Ulrich		SPD	Oberbürgermeister
8	Harnisch, Helmut		SPD	Ratsmitglied
9	Matzanke, Ulrike		SPD	Ratsmitglied
10	Hengstenberg, Frank		CDU	Ratsmitglied
11	Pisula, Thomas		CDU	Ratsmitglied
12	Tönnies, Martin		B90/ Grüne	Ratsmitglied
13	Reitstadt, Lars		FDP	Ratsmitglied
Stadt Duisburg				
14	Sauerland, Adolf	Duisburg	CDU	Oberbürgermeister
15	Partenheimer, Gabriele	Duisburg	CDU	Ratsmitglied
16	Sagurna, Bruno	Duisburg	SPD	Ratsmitglied
17	Osenger, Manfred	Duisburg	SPD	Ratsmitglied
18	Leibe, Claudia	Duisburg	B90/ Grüne	Ratsmitglied
19	Bies, Wilhelm	Duisburg	FDP	Ratsmitglied

Stadt Essen

20	Paß, Reinhard	Essen	SPD	Oberbürgermeister
21	Fresen, Thomas	Essen	SPD	Ratsmitglied
22	Marschan, Rainer	Essen	SPD	Ratsmitglied
23	Kutzner, Uwe	Essen	CDU	Ratsmitglied
24	Schick, Norbert	Essen	CDU	Ratsmitglied
25	Mostofizadeh, Mehrdad	Essen	B90/Grüne	Ratsmitglied
26	Schönweiß, Hans-Peter	Essen	FDP	Ratsmitglied

Stadt Gelsenkirchen

27	Baranowski, Frank	Gelsenkirchen	SPD	Oberbürgermeister
28	Preuß, Gabriele	Gelsenkirchen	SPD	Ratsmitglied
29	Wöll, Werner	Gelsenkirchen	CDU	Ratsmitglied

Stadt Hagen

30	Dehm, Jörg	Hagen	CDU	Oberbürgermeister
31	Thieser, Dietmar	Hagen	SPD	Ratsmitglied

Stadt Hamm

32	Hunsteger-Petermann, Thomas	Hamm	CDU	Oberbürgermeister
33	Simshäuser, Monika	Hamm	SPD	Ratsmitglied

Stadt Herne

34	Schierreck, Horst	Herne	SPD	Oberbürgermeister
35	Finke, Ulrich	Herne	CDU	Ratsmitglied

Stadt Mülheim an der Ruhr

36	Mühlenfeld, Dagmar	Mülheim a. d. R.	SPD	Oberbürgermeisterin
37	Michels, Wolfgang	Mülheim a. d. R.	CDU	Ratsmitglied

Stadt Oberhausen

38	Wehling, Klaus	Oberhausen	SPD	Oberbürgermeister
39	Vöpel, Dirk	Oberhausen	SPD	Ratsmitglied

40	Nakot, Werner	Oberhausen	CDU	Ratsmitglied
----	---------------	------------	-----	--------------

Ennepe-Ruhr-Kreis

41	Dr. Brux, Armin	Schwelm	SPD	Landrat
42	Richter, Wolfgang	Herdecke	SPD	Kreistagsmitglied
43	Schöneborn, Christoph	Sprockhövel	SPD	Kreistagsmitglied
44	Obereiner, Jörg	Beckerfeld	B90/Grüne	Kreistagsmitglied

Kreis Recklinghausen

45	Süßerkrüb, Cay	Recklinghausen	SPD	Landrat
46	Schild, Klaus	Oer-Erkenschwick	SPD	Kreistagsmitglied
47	Vergin, Dietmar	Herten	SPD	Kreistagsmitglied
48	Hovenjürgen, MdL, Lothar	Haltern am See	CDU	Kreistagsmitglied
49	Hegemann, MdL, Lothar	Recklinghausen	CDU	Kreistagsmitglied
50	Lind, Oliver	Castrop-Rauxel	CDU	Kreistagsmitglied
51	Herrmann, Mario	Gladbeck	B90/Grüne	Ratsmitglied
52	Jung, Olaf	Gladbeck	Die Linke	Ratsmitglied

Kreis Unna

53	Makiolla, Michael	Unna	SPD	Landrat
54	Cziehso, Brigitte	Lünen	SPD	Kreistagsmitglied
55	Bremerich, Günter	Lünen	CDU	Kreistagsmitglied
56	Jasperneite, Wilhelm	Werne	CDU	Kreistagsmitglied
57	Goldmann, Herbert	Fröndenberg	B90/Grüne	Kreistagsmitglied

Kreis Wesel

58	Dr. Müller, Ansgar	Wesel	SPD	Landrat
59	Drüten, Gerd	Voerde	SPD	Kreistagsmitglied
60	Kamps, Heinz-Peter	Sonsbeck	CDU	Kreistagsmitglied
61	Bovenkerk, Udo	Hamminkeln	CDU	Kreistagsmitglied
62	Winterberg, Christel	Schermbeck	B90/Grüne	Kreistagsmitglied

63 Kretz- Moers FDP Kreistagsmit-
Manteuffel, lied
Rudolf

In Ergänzung zu diesen Wahlen hat der Verbandsaus-
schuss gem. § 10 Abs. 4 RVR-G zum Verhältnisaus-
gleich festgestellt, dass die nachfolgend aufgeführten Per-
sonen aus den zugelassenen Reservelisten in die 12. Ver-
bandsversammlung zu berufen sind:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Wählbarkeitsvoraus- setzung
-------------	------------------	---------	--------------------------------

a) aus der Reserveliste SPD

	Thomas Eiskirch	Bochum	
--	--------------------	--------	--

b) aus der Reserveliste CDU

	Prof. Dr. Norbert Lammert	Bochum	
--	---------------------------------	--------	--

c) aus der Reserveliste FDP

	Thomas Nückel	Herne	
--	------------------	-------	--

d) aus der Reserveliste Die Linke

	Wolfgang Freye	Essen	
	Eleonore Lubitz	Ennepe- Ruhr- Kreis	
	Susanne Kreuzer	Essen	

e) aus der Reserveliste FWG

	Dr. Karlgeorg Krüger	Essen	
--	----------------------------	-------	--

Gemäß Ziffern 7.4, 10 des Runderlasses des Innen-
ministeriums NRW vom 18. November 2003 - 12/20-14-
/ 16.06.2009 - 12-35.10.07/12-35.10.08 mache ich diese
Feststellungen des Verbandsausschusses öffentlich be-
kannt.

Essen, 18.12.2009

gez. Heinz-Dieter Klink

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 6 - 8

10 Finanzsatzung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland- Emscher-Lippe (CVUA-MEL) - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Präambel

Auf Grundlage der §§ 8 und 14 des Gesetzes zur Bildung
integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Ver-
braucherschutzes (IUAG NRW) vom 11. Dezember 2007
(GV NRW S. 662) hat der Verwaltungsrat auf seiner Sit-
zung am 01. Juli 2009 folgende Finanzsatzung des
Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Münster-

land-Emscher-Lippe (CVUA-MEL) - im Folgenden An-
stalt genannt - beschlossen.

§ 1

Wirtschaftsplan

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das erste Ge-
schäftsjahr wird der Wirtschaftsplan gemäß § 14 Abs. 2
IUAG auf der Basis der Haushaltspläne des Vorjahres der
zusammengeführten Untersuchungsämter aufgestellt. Für
die nachfolgenden Geschäftsjahre ist vor Beginn ein
Wirtschaftsplan durch den Verwaltungsrat festzustellen.

(2) Sollte bei Beginn des Geschäftsjahres noch kein Be-
schluss über den Wirtschaftsplan vorliegen, kann die An-
stalt über Mittel i.H.v. 80 % der Vorjahresansätze ver-
fügen. In diesem Fall werden die quartalsweisen Entgelt-
anteile in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhoben.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital der Anstalt gemäß § 19 der Ver-
ordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungs-
anstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom
20.12.2007 (GV. NRW. S. 740), zuletzt geändert durch
Verordnung vom 25.05.2009 (GV. NRW. S. 334), wird
von den Trägern der Anstalt eingebracht. Die Höhe des
Anteils am Stammkapital eines jeden Trägers richtet sich
nach dem Verhältnis der Stimmenanteile im Ver-
waltungsrat.

§ 3 Rücklagen

(1) Die Jahresüberschüsse fließen bis zur Höhe der nicht
reinvestierten Abschreibungsbeträge von Vermögens-
gegenständen in eine zweckgebundene Investitions-
rücklage.

(2) Darüber hinaus sollen Jahresüberschüsse einer allge-
meinen Rücklage zugeführt werden, bis der dreifache
Wert des Stammkapitals erreicht ist. Darüber entscheidet
der Verwaltungsrat im Rahmen der Feststellung des
Jahresabschlusses.

(3) Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet
gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 IUAG der Verwaltungsrat.

§ 4

Vermögensübergang

Das Betriebsvermögen der bisherigen Untersuchungs-
ämter geht auf die Anstalt über. Im Fall der Auflösung
der Anstalt wird das eingebrachte Anlagevermögen auf
Basis der Werte der Eröffnungsbilanz aus dem vorhan-
denen Vermögen vorab in geldwerter Form an die ein-
bringenden Träger zurückerstattet. Dann noch ver-
bleibende Vermögenswerte werden gleichmäßig auf alle
Träger, entsprechend ihrer Stimmzahl im Verwaltungsrat,
aufgeteilt. Sofern das Vermögen zur Befriedigung der
Träger nicht ausreicht, findet eine quotale Ausschüttung
entsprechend dem eingebrachten Vermögen statt.

§ 5

Gebühren

Für ihre amtlichen Tätigkeiten erhebt die Anstalt, soweit
gesetzlich vorgesehen, Gebühren. Grundlage der Ge-
bührenerhebung ist das Gebührengesetz NRW und die
allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW.

§ 6

Entgelte

(1) Soweit die amtlichen Tätigkeiten nicht durch Gebühren nach § 5 und sonstige Erträge gedeckt sind, erhebt die Anstalt zur Finanzierung ihrer laufenden Betriebskosten von dem Land und den kommunalen Trägern Entgelte.

(2) Über die Höhe der Entgeltzahlungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 IUAG hat der Verwaltungsrat der Anstalt eine jährliche Entgeltordnung zu erlassen. Die Bestimmung der Entgelte der kommunalen Träger erfolgt dabei einwohnerbezogen auf Basis der Einwohnerzahlen zum 30.6. des jeweiligen Vorjahres.

(3) Bei der Festsetzung der Entgelte für die Folgejahre sind wesentliche Änderungen des Aufgabenspektrums oder sonstiger Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen. Die Zuordnung der laufenden Betriebskosten zum Bereich der kommunalen Träger oder zum Bereich des Landes richtet sich danach, welcher originäre Aufgabenbereich betroffen ist.

(4) Die Entgelte sind in vier gleichen Teilen jeweils zum Monatsersten eines jeden Quartals, beginnend mit dem 01.07.2009, der Anstalt kostenfrei zu überweisen.

**§ 7
Kreditaufnahme**

Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Anstalt Kredite aufnehmen:

(1) Kredite zur Liquiditätssicherung dürfen 10% der im Wirtschaftsplan veranschlagten Erträge nicht überschreiten und nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig sein.

(2) Kredite zur Finanzierung von Investitionen dürfen in einem vom Verwaltungsrat beschlossenen Rahmen aufgenommen werden; der Kreditrahmen soll eine angemessene Wirtschaftsführung ermöglichen.

Münster, den 01. Juli 2009

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes
Münsterland-Emscher-Lippe
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Dr. Heinrich Bottermann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 8 - 9

11 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr.: 0437842
der Polizeikommissarin.: Melanie Feldhaus
ausgestellt von dem: LZPD
ausgestellt am: 24.03.2004
ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

**12- Aufgebote und Kraftloserklärungen
23 von Sparkassenbüchern**

12 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 113 019 719 aufgeboten. Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 08. März 2010 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 08. Dezember 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 9

13 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 340 088 236 (Neu: 3 740 088 236) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten. Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 11. März 2010 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 10. Dezember 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 9

14 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 030 285 559 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten. Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 11. März 2010 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 10. Dezember 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 9

15 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 490 185 527 (Neu: 4 690 185 527) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten. Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 12. März 2010 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte an-

zumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 11. Dezember 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 9-10

16 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 330 373 341 (Neu: 3 730 373 341) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben. Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 12. März 2010 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 10

17 Das am 14. September 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 400 154 373 (Neu: 4 600 154 373) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 15. Dezember 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 10

18 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 330 238 783 (Neu: 3 730 238 783) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben. Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. März 2010 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. Dezember 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 10

19 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 130 077 047 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben. Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. März 2010 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657

Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. Dezember 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 10

20 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 391 024 403 (Neu 3 791 024 403) aufgegeben. Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 16. März 2010 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16. Dezember 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 10

21 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 380 082 586 (Neu: 3 780 082 586) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben. Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 16. März 2010 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16. Dezember 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 10

22 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 080 128 111 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben. Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 16. März 2010 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16. Dezember 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 10

23 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 456 139 138 (Neu: 4 656 139 138) ausgestellt von der

Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden. Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 16. März 2010 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16. Dezember 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 11

24 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 355 491 234 (Neu: 3 755 491 234) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden. Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 16. März 2010 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16. Dezember 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 11

25 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 355 230 921 (Neu: 3 755 230 921) ausgestellt von der

Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden. Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 16. März 2010 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16. Dezember 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 11

26 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 355 040 577 (Neu: 3 755 040 577) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden. Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 16. März 2010 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16. Dezember 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 11

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen. (Änderungen zum 01.01.2010 vorbehalten)

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster